



PD/P220064

Erläuterungen zur Verordnung über die Programm- und Strukturförderung Orchester vom 23. August 2022 Stand: 23. August 2022

1. Ausgangslage

Die Programm- und Strukturförderung Orchester wurde auf der Basis eines Auftrags aus dem Kulturleitbild 2012-2017 (verlängert bis 2019) etabliert. Im Jahr 2021 wurde das Fördermodell durch eine externe Beratungsfirma evaluiert und nachfolgend überarbeitet. Der Regierungsrat hat das verbesserte Modell am 25. Januar 2022 zur Kenntnis genommen und das Präsidialdepartement beauftragt, eine Verordnung auszuarbeiten (RRB 22/03/2 vom 25.01.2022). Der Erlass dieser Verordnung erfolgt deshalb als formeller Nachvollzug zur bestehenden Praxis.

Unter der Bezeichnung Programm- und Strukturförderung Orchester leistet der Kanton Finanzhilfen zur Förderung eines vielfältigen und qualitativ hochstehenden Konzertangebots im Bereich der Orchestermusik mit Bezug zum Kanton Basel-Stadt sowie zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Orchester und grössere Instrumentalensembles. Mit dem Erlass der Verordnung wird eine verbindliche rechtliche Grundlage für ein Fördermodell geschaffen, das sich in der Pilotphase bewährt hat. Der Erlass dieser Verordnung stützt sich auf § 4 Abs. 1 lit. a und § 12 Abs. 1 des Kulturförderungsgesetzes vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300) und zieht keine Anpassungen anderer Erlasse nach sich.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Grundlagen

§ 1 Gegenstand

¹ Unter der Bezeichnung Programm- und Strukturförderung Orchester leistet der Kanton Finanzhilfen gemäss Staatsbeitragsgesetz (StBG) vom 11. Dezember 2013 zur Förderung der Aktivität von Orchestern und grösseren Instrumentalensembles.

Erläuterungen zu § 1 Gegenstand

Gemäss Kulturförderungsgesetz § 4 stehen dem Kanton zur Kulturförderung verschiedene Instrumente zur Verfügung, darunter insbes. die Gewährung von Finanzhilfen (Abs. 1 lit. a) gemäss Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (StBG, SG 610.500). Bei der Programmförderung handelt es sich um mehrjährige Betriebsbeiträge (in der Regel auf vier Jahre beschränkt), bei der Strukturförderung handelt es sich um einmalige Beiträge. Die Programmförderung Orchester erfolgt zur spezifischen Unterstützung der kontinuierlichen Arbeit von Orchestern und grösseren Instrumentalensembles, in Abgrenzung zur Förderung von Einzelprojekten (Kompositionen, Konzerte und Reihen) durch den Swisslos-Fonds Basel-Stadt, den Fachausschuss Musik BS/BL oder die Kulturpauerschale.

Als Orchester werden Klangkörper gefasst, bei denen zumindest einzelne Stimmen mehrfach besetzt sind. Grössere Instrumentalensembles werden insbesondere aus den Bereichen der Alten und Neuen Musik unterstützt. In der Regel bedingt beides mindestens zehn feste Ensemblemitglieder.

§ 2 Anspruch

¹ Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen gemäss dieser Verordnung, auch wenn die hier festgehaltenen Anforderungen und Kriterien erfüllt sind.

Erläuterungen zu § 2 Förderberechtigung

Gemäss StBG § 3 Abs. 3 und Kulturfördergesetz § 12 Abs. 2 besteht kein Rechtsanspruch auf Finanzhilfen.

§ 3 Definitionen

¹ Der Begriff Programmförderung bezeichnet die mehrjährige finanzielle Unterstützung zur Erarbeitung und Aufführung von Konzertprogrammen professioneller Orchester und grösserer, professioneller Instrumentalensembles.

² Der Begriff Strukturförderung bezeichnet die einmalige finanzielle Unterstützung von übergreifenden Strukturprojekten, welche eine Verbesserung der Produktionsbedingungen oder der kommunikativen Ausstrahlung der Basler Orchesterlandschaft zum Ziel haben.

Erläuterungen zu § 3 Definitionen

Zu Abs. 1: Unter der Bezeichnung Programmförderung werden mehrjährige Finanzhilfen an professionelle Orchester und grössere, professionelle Instrumentalensembles zur Förderung eines vielfältigen und qualitativ hochstehenden Kulturschaffens und Kulturangebots sowie zur Verbesserung der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden gemäss § 2 Abs. 1 und 3 des Kulturfördergesetzes ausgerichtet. Die Finanzhilfen werden für einen vierjährigen Förderzeitraum ausgerichtet.

«Professionell» meint im Rahmen dieser Verordnung, dass eine Trägerstruktur in Form einer juristischen Person und eine klar erkennbare Geschäftsstruktur besteht und dass in der Regel Musikerinnen und Musiker sowie eine künstlerische Leitung verpflichtet werden, die über ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium oder über eine vergleichbare Berufspraxis verfügen.

Zu Abs. 2: Mit «übergreifenden Strukturprojekten» sind Projekte gemeint, die mehreren Orchestern oder der Basler Orchesterlandschaft insgesamt zugutekommen. Pro Projekt kann nur ein Fördergesuch gestellt werden. Förderfähige Strukturmassnahmen können z. B. sein: gemeinsame Kommunikationsmassnahmen, die Anschaffung von gemeinsam genutzter technischer Infrastruktur oder die temporäre Anmietung gemeinsam genutzter Räume. Strukturprojekte dienen der Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Kulturschaffen gemäss § 2 Abs. 2 Kulturfördergesetz.

2. Programmförderung

§ 4 Antragsberechtigung

¹ Zur Antragsstellung berechtigt sind juristische Personen, welche Träger eines professionellen Orchesters oder eines grösseren, professionellen Instrumentalensembles sind und ihren Sitz im Kanton Basel-Stadt haben.

Erläuterungen zu § 4 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt in Bezug auf die Programmförderung sind ausschliesslich juristische Personen, die Träger eines professionellen Orchesters/grösseren Instrumentalensembles sind und Sitz im Kanton Basel-Stadt haben. Nicht antragsberechtigt sind natürliche Personen sowie juristische Personen, die nicht Träger eines professionellen Orchesters oder Instrumentalensembles sind (bspw. reine Veranstalter/Veranstalterinnen oder Agenturen).

§ 5 Unterstützungskriterien

¹ Unterstützt wird die Erarbeitung und Aufführung von Konzertprogrammen in einem mehrjährigen Zeitraum mit Repertoireschwerpunkt im Bereich der Orchester- oder grösser besetzten Ensemblesmusik. Der Veranstaltungsort ist im Kanton Basel-Stadt oder in benachbarten Gemeinden.

² Voraussetzung für die Unterstützung ist, dass die Musikerinnen und Musiker gemäss der Tarifverordnung des Schweizerischen Musikerverbands entlohnt werden.

³ Die Gesuche werden anhand künstlerisch-qualitativer Kriterien beurteilt und auf ihr Realisationsvermögen hin überprüft.

⁴ Nicht unterstützt werden:

- a) Mehrjahresplanungen für Konzertprogramme, welche bereits aus anderen Kulturfördergefässen des Kantons Basel-Stadt oder durch einen Betriebsbeitrag gefördert werden;
- b) Mehrjahresplanungen für Konzertprogramme mit Orchester- oder grösser besetzter Ensemblesmusik, die Teil des regulären Curriculums von öffentlichen und privaten Bildungs- und Weiterbildungsinstitutionen sind.
- c) Nachfinanzierung bereits realisierter oder laufender Programme
- d) Finanzierung von Wettbewerben

Erläuterungen zu § 5 Unterstützungskriterien

Zu Abs. 1: Anteilig unterstützt werden können die Kosten für die Erarbeitung und Aufführung von Konzertprogrammen im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Produktionen pro Saison über eine Dauer von in der Regel vier Spielzeiten. Die eingereichten Konzertprogramme weisen einen klaren Repertoireschwerpunkt im Bereich der Orchester- und Instrumentalensemblemusik auf.

Die Konzerte richten sich an ein Basler Publikum und finden in der Regel im Kanton Basel-Stadt statt. In Einzelfällen sind auch Konzerte in den angrenzenden Gemeinden des Dreilands förderfähig.

Zu Abs 2: Dem politischen Willen für eine Verbesserung der Lohnsituation von Orchestermusikerinnen und -musikern Rechnung tragend, muss die Berechnung und Auszahlung der Honorare für Musikerinnen und Musiker der Orchester/Instrumentalensembles nach den Richtlinien des Schweizerischen Musikerverbands erfolgen.

Zu Abs. 3: Die in den Gesuchen dargelegten Programme werden anhand künstlerisch-qualitativer Kriterien beurteilt (wie z.B. musikalische Qualität, Erkennbarkeit einer übergreifenden Planungs-idee, Bezug zum aktuellen Komponieren, Stimmigkeit von Programm und Veranstaltungsort). Zudem erfolgt eine betriebswirtschaftliche Plausibilisierung in Bezug auf Realisationsvermögen und finanzielle/betriebliche Umsetzbarkeit.

Zu Abs. 4: Die Ausrichtung von Finanzhilfen als Programm- und Strukturförderung Orchester erfolgt in Abgrenzung zur Ausrichtung von Betriebsbeiträgen und zur Förderung von Einzelprojekten insbesondere durch den Swisslos-Fonds Basel-Stadt, den Fachausschuss Musik BS/BL oder die Kulturpauerschale. Die Unterstützung desselben Konzertprogramms durch mehrere Kulturfördergefässe des Kantons Basel-Stadt ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen ist die Unterstützung von Kompositionsaufträgen durch den Fachausschuss Musik BS/BL, die auch an bereits aus Programm- und Strukturförderung unterstützte Orchester/Instrumentalensembles erfolgen kann.

Basel verfügt über hervorragende Ausbildungsstätten im Bereich der Musik, die ihrerseits Programme für die Öffentlichkeit anbieten. Die Erarbeitung von Konzertprogrammen, die Teil des regulären Curriculums von öffentlichen und privaten Bildungs- und Weiterbildungsinstitutionen sind, kann nicht unterstützt werden.

Nicht unterstützt bzw. nachträglich finanziert werden können Konzerte, Tourneen oder Gastspiele, die bereits begonnen oder bereits stattgefunden haben.

Eine Unterstützung von Konzerten, die im Rahmen eines Wettbewerbs stattfinden, ist ausgeschlossen.

§ 6 Bemessung der Finanzhilfe

¹ Grundlage der Bemessung der Finanzhilfe sind die im Gesuch ausgewiesenen, anrechenbaren Kosten. Angerechnet werden insbesondere Aufwendungen für Honorare der Musikerinnen und Musiker, sowie weitere projekt- und administrationsbezogene Ausgaben (Overhead-Kosten).

² Bei der Bemessung können zudem insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- a) die Entwicklung und Umsetzung künstlerischer Arbeitsweisen und Programmideen,
- b) Erweiterung des gesellschaftlichen Wirkungskreises,
- c) Wirksamkeit als kultureller Botschafter,
- d) Beitrag zu programmatorischer und personeller Diversität,
- e) Beitrag zu Chancengleichheit, Gendergerechtigkeit und Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- f) Beitrag zu ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit,
- g) Nachwuchsförderung.

Erläuterungen zu § 6 Bemessung der Finanzhilfe

Diese bemisst sich an den im Gesuch ausgewiesenen, anrechenbaren Kosten, wobei die Aufwendungen für Honorare der Musikerinnen und Musiker massgeblich sind. Diese werden, inkl. der gesetzlich vorgeschriebenen/freiwilligen Sozialabgaben, substanziell durch die Finanzhilfe gefördert. Ein Eigenfinanzierungsanteil wird vorausgesetzt. Zusätzlich zu den Aufwendungen für Honorare der Musikerinnen und Musiker können bei der Bemessung der Finanzhilfe weitere Personal- und Sachausgaben berücksichtigt werden, wie insbesondere administrative Aufwände und Gebühren, sowie Honorare für Solistinnen und Solisten und Dirigentinnen und Dirigenten. Darüber hinaus können, sofern es die zur Verfügung stehenden Mittel zulassen, Aufwände für besondere Leistungen berücksichtigt werden. Dies kann beispielsweise Mehrkosten für Kinderbetreuung während Abenddiensten der Orchester oder Mehrkosten für Massnahmen zur Reduktion des ökologischen Fussabdrucks oder zur gesellschaftlichen Inklusion beinhalten. Hierfür gelten insbesondere aber nicht abschliessend die unter § 6 Abs. 2 aufgeführten Kriterien. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel und der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sowie der in § 3 StBG festgelegten Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen erfolgt ein Ermessensentscheid.

§ 7 Verfahren

¹ Der Regierungsrat entscheidet auf Empfehlung einer Fachjury über die Gewährung von Finanzhilfen.

² Das Präsidialdepartement unterzieht die eingegangenen Gesuche einer formellen Prüfung. Gesuche, auf die eingetreten werden kann, legt es der Fachjury zur materiellen Prüfung vor.

Erläuterungen zu § 7 Verfahren

Zu Abs. 1: Für die Beurteilung der Gesuche und Bemessung der Höhe der Finanzhilfe wird eine Fachjury eingesetzt. Diese legt dem Regierungsrat eine Empfehlung über die Gewährung von Finanzhilfen an einzelne Orchester und Instrumentalensembles vor. Der Regierungsrat entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen im Einzelfall.

Zu Abs. 2: Für die formelle Prüfung der Antragsberechtigung ist die Geschäftsstelle im Präsidialdepartement zuständig. Zur formellen Prüfung gehört die Überprüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit. Die materielle Prüfung durch die Fachjury erfolgt anhand der unter § 5 genannten Kriterien.

§ 8 Fachjury

¹ Die Fachjury besteht aus fünf Fachpersonen mit ausgewiesener Expertise im Bereich Orchestermusik und grösser besetzter Ensemblemusik sowie dem Vorsitz.

² Den Vorsitz übernimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Präsidialdepartementes. Die oder der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

³ Die Fachpersonen werden von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Präsidialdepartements für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt. Bei der Zusammensetzung der Fachjury sind die verschiedenen Handlungsfelder des Orchesterwesens angemessen zu berücksichtigen. Die Fachpersonen können einmal wiedergewählt werden.

⁴ Das Präsidialdepartement betreibt die Geschäftsstelle der Fachjury.

Erläuterungen zu § 8 Fachjury

Zu Abs. 1: Die Fachjury besteht aus fünf externen und unabhängigen Jurorinnen und Juroren sowie dem Vorsitz. Die Fachjury deckt mit Vertreterinnen und Vertretern aus dem Orchestersegment/der Instrumentalmusik, der Musikbranche, der Musikwissenschaften und der Kulturförderung kompetent die verschiedenen Bereiche des Orchesterwesens und des Orchesterrepertoires ab.

Zu Abs. 2: Der nicht stimmberechtigte Vorsitz wird von einem Vertreter oder einer Vertreterin des Präsidialdepartements bestellt.

Zu Abs. 3: Die Ernennung der externen Fachpersonen als Jurymitglieder durch den Vorsteher oder die Vorsteherin des Präsidialdepartements entspricht dem üblichen Verfahren bei den anderen in der Kulturförderung eingesetzten Fachjurs ebenso wie die Amtszeit von vier Jahren. Die Möglichkeit einer einmaligen Wiederwahl ermöglicht Konstanz und Sicherung von erworbenem Wissen im Rahmen der Jurytätigkeit.

Zu Abs. 4: Die Geschäftsstelle ist im Präsidialdepartement in der dafür zuständigen Fachabteilung angesiedelt.

3. Strukturförderung

§ 9 Antragsberechtigung

¹ Zur Antragsstellung berechtigt sind juristische Personen, welche ihren Sitz im Kanton Basel-Stadt haben.

Erläuterungen zu § 9 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt in Bezug auf die Strukturförderung sind ausschliesslich juristische Personen mit Sitz im Kanton Basel-Stadt.

§ 10 Unterstützungskriterien

¹ Unterstützt werden für die Orchester notwendige und übergreifende Strukturmassnahmen, welche eine Verbesserung der Produktionsbedingungen oder der kommunikativen Ausstrahlung für mindestens zwei professionelle Orchester oder grössere, professionelle Instrumentalensembles zum Ziel haben. Prioritär werden Massnahmen gefördert, die der gesamten Orchester- und Instrumentalensemblelandschaft im Kanton Basel-Stadt zugutekommen.

² Die Gesuche werden vom Präsidialdepartement auf den im Gesuch dargelegten Bedarf, die organisatorische Umsetzbarkeit und finanzielle Machbarkeit hin überprüft.

³ Nicht unterstützt werden Projekte, welche bereits aus anderen Kulturfördergefässen des Kantons Basel-Stadt gefördert werden.

Erläuterungen zu § 10 Unterstützungskriterien

Zu Abs. 1: Unter dem Begriff Strukturförderung Orchester werden einmalige Finanzhilfen bis zu einer maximalen Höhe von 50'000 Franken ausgerichtet zur Unterstützung von übergeordneten Strukturprojekten, die mindestens zwei professionellen Orchestern oder Instrumentalensembles zugutekommen. Pro Projekt kann jeweils nur ein Fördergesuch gestellt werden.

Prioritär werden Strukturmassnahmen unterstützt, die der gesamten Orchesterlandschaft – über den Kreis der aus der Programmförderung geförderten Orchester und Instrumentalensembles hinaus – zugutekommen. Förderfähige Strukturprojekte können z.B. sein: gemeinsame Kommunikationsmassnahmen, die Anschaffung von gemeinsam genutzter technischer Infrastruktur oder die temporäre Anmietung gemeinsam genutzter Räume.

Zu Abs. 2: Die Gesuche werden auf Grund des im Gesuch dargelegten und zwischen mehreren Orchestern/Instrumentalensembles abgestimmten Bedarfs, der organisatorischen Umsetzbarkeit und der finanziellen Machbarkeit beurteilt.

Zu Abs. 3: Eine gleichzeitige Unterstützung desselben Projekts aus mehreren Fördergefässen des Kantons Basel-Stadt ist nicht möglich.

§ 11 Bemessung der Finanzhilfe

¹ Grundlage der Bemessung der Finanzhilfe sind die im Gesuch ausgewiesenen Projektkosten. Berücksichtigt werden insbesondere Aufwendungen für projektspezifische Honorare sowie projektspezifische Sachkosten.

Erläuterungen zu § 11 Bemessung der Finanzhilfe

Die Höhe der Projektkosten und der Förderbedarf müssen im Antrag plausibel dargelegt werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel, der ordentlichen Ausgabenkompetenzen

und der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sowie der in § 3 Staatsbeitragsgesetz festgelegten Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen ist das zuständige Departement in seinem Ermessen frei.

§ 12 Verfahren

¹ Das Präsidialdepartement unterzieht die eingegangenen Gesuche einer Prüfung und entscheidet über die Gewährung von Finanzhilfen. Es kann hierfür externe Fachpersonen beiziehen.

Erläuterungen zu § 12 Verfahren

Zu Abs. 1: Die Gesuche können jederzeit bei der im Präsidialdepartement zuständigen Geschäftsstelle eingereicht werden. Das Präsidialdepartement prüft die Gesuche sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht. Da die Höhe der jeweiligen Finanzhilfen maximal 50'000 Franken pro Jahr beträgt, liegt der Entscheid über deren Vergabe in jedem Fall in der Kompetenz des Departements (§ 25 Abs. 1 lit. d Finanzhaushaltsverordnung). Externe Expertinnen und Experten für die materielle Prüfung können gegebenenfalls beigezogen werden.

4. Rechenschaft

§ 13 Rechenschaftsablegung

¹ Das Präsidialdepartement legt jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Mittel der Programm- und Strukturförderung ab.

Erläuterungen zu § 13 Rechenschaftsablegung

Das Präsidialdepartement legt Rechenschaft über die Gewährung von Finanzhilfen in Form von Medienmitteilungen, Publikation der zugesprochenen Beiträge auf der Website der Abteilung Kultur sowie im Jahresbericht der Abteilung Kultur ab.

5. Ausführungsbestimmungen

§ 14 Ausführungsbestimmungen

¹ Das Präsidialdepartement erlässt Ausführungsbestimmungen zum Verfahren der Gesuchstellung im Bereich der Programm- und Strukturförderung und veröffentlicht sie in geeigneter Weise.

Erläuterungen zu § 14 Ausführungsbestimmungen

Das für die Kulturförderung zuständige Departement ist das Präsidialdepartement, die Abteilung Kultur ist die zuständige Fachbehörde (Kulturfördergesetz § 9 Abs. 1 und 2). Die Ausführungsbestimmungen werden vom Präsidialdepartement erlassen, sie werden aktiv bekanntgemacht und sind auf der Website der Abteilung Kultur einsehbar. Sie regeln das Verfahren der Gesuchstellung mit Angaben zu Fristen und Zuständigkeiten und gewährleisten ein transparentes Verfahren zur Beurteilung von Gesuchen und Vergabe von Fördermitteln gemäss § 2 Abs. 4 Kulturfördergesetz.